

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Johannesgasse 5,
1010 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.250.186

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Franz Koppensteiner, LL.M.
Sachbearbeiter

franz.koppensteiner@bka.gv.at
+43 1 531 15-203943
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.248.045

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse
<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der
insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979² und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zur Überschrift:

Wenn kein Sammelgesetz geplant ist, kann auf die Überschrift „Artikel 1 Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994“ nach der Promulgationsklausel verzichtet werden.

Zu Z 1 (§ 10):

Es wird angeregt, für die in Z 1 zusammengefassten redaktionellen Anpassungen jeweils einzelne mit Zahlen versehene Novellierungsanordnungen vorzusehen (vgl. LRL 121, wonach Novellen in arabische Zahlen zu gliedern sind und eine weitere Untergliederung in Buchstaben unterbleiben soll).

Zu Z 3 und 4:

Folgende geringfügige sprachliche Änderungen der Novellierungsanordnungen werden vorgeschlagen:

3. Dem § 28 wird folgender Abs. ... angefügt:

4. Nach der Anlage 2 wird folgende Anlage 3 samt Überschrift eingefügt:

IV. Zu den Materialien

Allgemeiner Teil der Erläuterungen:

Es wird auf das Fehlen eines Allgemeinen Teils der Erläuterungen, in dem auch die Kompetenzgrundlage für das Vorhaben genannt werden sollte (Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1979), hingewiesen.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 27. Mrz 2026

Fr den Bundeskanzler:

Dr. Erich Prgy

Elektronisch gefertigt